

Geschäftsverzeichnissnr. 4238
Urteil Nr. 125/2007 vom 4. Oktober 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 43 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gestellt vom Korrekktionalgericht Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. Februar 2005 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen René Bourguignon und andere, dessen Ausfertigung erst am 26. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass er es dem Polizeigericht erlaubt, eine Strafe unterhalb des gesetzlichen Minimums zu verhängen, während diese Möglichkeit für das in der Berufungsinstanz tagende Korrekionalgericht nicht existiert? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage und der Kontext, in dem sie gestellt worden ist, sind der Frage bzw. dem Kontext der Rechtssache Nr. 3978 ähnlich, die zu dem Urteil des Hofes Nr. 45/2007 vom 21. März 2007 geführt hat.

B.2. Artikel 163 des Strafprozessgesetzbuches ist Teil von « § 1 » (« Zuständigkeit der Polizeigerichte ») von Kapitel I (« Polizeigerichte ») von Titel I (« Polizeigerichte und Korrekionalgerichte ») von Buch II (« Strafrechtspflege ») dieses Gesetzbuches.

In der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1987 « über die Begründung der Strafen, zur Abänderung von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches und von Artikel 207 des Prozessgesetzbuches für die Landstreitkräfte » ersetzten Fassung bestimmte er:

« Jedes verurteilende Endurteil wird mit Gründen versehen. Im Urteil wird die zur Anwendung gebrachte Gesetzesbestimmung erwähnt.

Wenn die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs, eines Luftfahrzeugs oder eines Reittiers ausgesprochen wird, so werden im Urteil ggf. kurz gefasst, allerdings genau, ebenfalls die Gründe angegeben, weshalb diese Strafe gewählt wird. Auch ist deren Dauer zu begründen ».

Artikel 43 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit » fügt diesem Text die folgenden zwei Absätze hinzu:

« Wenn der Richter zu einer Geldstrafe verurteilt, berücksichtigt er für die Bestimmung des Betrags die vom Angeklagten vorgebrachten Elemente mit Bezug auf seine soziale Lage.

Der Richter kann eine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldstrafe verhängen, wenn der Zuwiderhandelnde ein Dokument vorlegt, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird ».

B.3. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 43 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Zuwiderhandelnden einführen würde, die dem Gericht, das über sie richtet, ein Dokument vorlegen, mit dem ihre prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird, und zwar einerseits denjenigen, die vor dem Polizeigericht erscheinen, und andererseits denjenigen, die vor dem Korrekionalgericht, das über die gegen das Urteil dieses Polizeigerichts eingelegte Berufung befindet, erscheinen.

Nur Erstere könnten zu einer Geldbuße unterhalb des gesetzlichen Mindestbetrags verurteilt werden.

B.4.1. Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches ist Teil von Kapitel II (« Korrekionalgerichte ») von Titel I von Buch II dieses Gesetzbuches.

Ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 1987 und anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Programmgesetzes vom 24. Dezember 1993 bestimmte er:

« In jeder verurteilenden Entscheidung werden die Fakten, deren die Vorgeladenen für schuldig oder haftbar befunden werden, die Strafe, die zivilrechtlichen Verurteilungen und die angewandte Gesetzesbestimmung angeführt.

Im Urteil werden genau, möglicherweise kurz gefasst, die Gründe angeführt, warum sich der Richter für die eine oder andere Strafe oder Maßnahme entscheidet, wenn das Gesetz ihm hierzu die freie Wahl lässt. Er rechtfertigt überdies das Maß einer jeden verfügten Strafe oder Maßnahme. Wenn er zu einer Geldbuße verurteilt, kann er bei der Festlegung ihrer Höhe den vom Angeklagten angeführten Elementen in Bezug auf seine soziale Lage Rechnung tragen.

Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn das Gericht in der Berufungsinstanz entscheidet, außer wenn es eine Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs, eines Luftfahrzeugs oder eines Reittieres verfügt ».

B.4.2. Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei » fügt zwischen die Absätze 2 und 3 des vorerwähnten Artikels 195 des Strafprozessgesetzbuches den folgenden Absatz ein:

« Der Richter kann eine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldbuße verhängen, wenn der Zuwiderhandelnde ein Dokument vorlegt, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird »

Diese Änderung von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches hat zum Zweck, dem Korrekionalgericht die Zuständigkeit zu erteilen, die Artikel 163 desselben Gesetzbuches bereits dem Polizeigericht zuerkannte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/004, S. 17).

B.5. Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 bestimmt:

« Mit Ausnahme des vorliegenden Artikels bestimmt der König für jeden Artikel des vorliegenden Gesetzes das Datum des In-Kraft-Tretens ».

Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 22. März 2006 « zur Festlegung des Datums des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei », der in Ausführung dieser Bestimmung ergangen ist und durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 28. März 2006 « zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. März 2006 zur Festlegung des Datums des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei » abgeändert wurde, bestimmt:

« Die Artikel 1, 2 und 4 bis 30 einschließlich des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei treten am 31. März 2006 in Kraft.

Vorliegender Erlass tritt am 31. März 2006 in Kraft ».

Artikel 195 Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2005, ist also am 31. März 2006 in Kraft getreten, d.h. nach dem

Datum des dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalt und nach dem Datum der Verkündung der Verweisungsentscheidung.

B.6. Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt ».

B.7. In Anbetracht des Vorstehenden obliegt es dem vorlegenden Richter, zu beurteilen, welche Bestimmungen auf den Sachverhalt anwendbar sind, und zu entscheiden, ob es Anlass dazu gibt, vorkommendenfalls eine neue präjudizielle Frage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Sache an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior